Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Stadt Greding auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Ortsteil Röckenhofen bei Fl.Nr. 339, Gmkg. Röckenhofen, in den Kühbach (Gewässer III. Ordnung), Landkreis Roth

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Greding beabsichtigt die Auflassung der Kläranlage im Ortsteil Röckenhofen. Stattdessen soll das anfallende Abwasser zukünftig über eine Druckleitung zur Kläranlage des Hauptortes Greding geleitet werden. Mit vorliegenden Unterlagen beantragt die Stadt Greding die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von anfallendem Mischwasser aus dem Ortsteil Röckenhofen in einen Graben zum Kühbach. Das Regenüberlaufbecken (Fangbecken im Nebenschluss) weist ein Volumen von 170 m³ auf. Aufgrund der Schutzbedürftigkeit des aufnehmenden Gewässers (trockenfallender Graben, im weiteren Verlauf Quellbereich) erfolgt die Einleitung über einen neu zu errichtenden Retentionsbodenfilter in den Graben zum Kühbach.

Das Einleiten von Mischwasser in den Kühbach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **einen Monat**, vom **13.11.2026 bis 14.12.2026** (einschließlich der genannten Tage) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 28.12.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und bei der Stadt Greding, Marktplatz 11 + 13, 91171 Greding Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 10.11.2026

gez.
Schneck